52. 1. Zur Frage der notwendigen Streitgenossenschaft zwischen der offenen Handelsgesellschaft und ihren Gesellschaftern.

2. Erstredt sich die von einer offenen Handelsgesellschaft als Bermieterin übernommene Berpflichtung, dem Mieter auf dem Mietgrundstüd Wettbewerb sernzuhalten, auf die Gesellschafter persönlich?

3PD. § 62. 5GB. § 128. BGB. § 242.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 2. Mai 1932 i. S. Off. Handelsgesellschaft M. & D. u. Gen. (Bell.) w. D.A.P.G. AG. (Kl.). VIII 104/32.

I. Landgericht Stuttgart.
II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Erstbeklagte, eine offene Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter die beiden anderen Beklagten sind, ist Eigentümerin eines in St. an der Schl.straße belegenen Grundstücks und des Trennstücks 4311/1, das an der H. Straße liegt. Bon diesem Trennstück hat die Erstbeklagte durch schriftlichen Vertrag vom 29. Oktober 1929 an die klagende Attiengesellschaft eine Fläche zur Straße hin in der Größe von 220 gm zum Betrieb einer von der Klägerin zu errichtenden, von ihr bann auch errichteten und betriebenen Tankftelle bis zum 15. Juni 1943 vermietet. In dem Vertrage bewilligte die Erstbeklagte der Mägerin die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit auf dem Gesamtgrundstück des Inhalts, daß auf dem (ganzen) Grundstüd weder die Errichtung noch der Betrieb einer Tankstelle für Autobetriebstoffe und Die noch der Handel mit diesen Stoffen in anderer Form zugelassen werden dürfe, mit Ausnahme der Tankstelle der Klägerin und ihrer Rechtsnachfolger. Am 21. Mai 1930 haben der Zweit- und der Drittbeklagte ein anderes an der H.straße belegenes Grundstück mit dem Trennstück 4312/1, das unmittelbar an das Trennstüd 4311/1, den für die Tankstelle vermieteten Blatz, anstößt, zum Erwerb je zur Hälfte — nicht als Gesellschafter der Erstbeklagten — gekauft und übergeben erhalten. Sie beabsichtigen, hier eine Tankstelle für ein anderes DI- und Betriebstoff-Erzeugnis zu errichten, und haben Vorarbeiten dazu ausgeführt.

Die Klägerin hat, zunächst nur gegen die Erstbeklagte, dann auch gegen die beiden Gesellschafter klagend, verlangt, daß sie es bei Vermeidung von Geld- und Haftstrafen unterlassen, auf dem neu erworbenen Grundstück und der Parzelle 4312/1 eine Tankstelle für Autobetriehstoffe und Ole zu errichten und betreiben zu lassen.

Das Landgericht wies die Mage in vollem Umfang ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Mägerin gegenüber der Erstbeklagten zurück, verurteilte aber die beiden anderen Beklagten zu der beantragten Unterlassung. Gegen dieses Urteil legten der Zweit= und der Drittbeklagte Revision behufs Wiederherstellung des ersten Urteils, die Mägerin gegenüber der Erstbeklagten Anschluß-

revision mit dem Ziel der Klage ein. Die Revision wurde zurückgewiesen, die Anschlußrevision als unzulässig verworfen.

## Grunbe:

1. Die Rlägerin hat ihr Rechtsmittel nach Ablauf der Revisionsfrist als unselbständige Anschlußrevision eingelegt. Da der Geaner dieses Rechtsmittels, die Erstbeklagte, ihrerseits keine Revision eingelegt hat und als Partei, die im zweiten Rechtszug obgesiegt hatte. nicht einlegen konnte, hängt die Zuläffigkeit der Anschlußrevision davon ab, ob die Revision der beiden anderen Beklagten, der Streit= genossen der Erstbeklagten in der Borinstanz, Anhalt für die Anschließung gibt. Das ist nicht der Fall. Auch bei der Annahme, die Erstbeklagte sei notwendige Streitgenossin der anderen Beklagten gewesen, würde das Rechtsmittel dieser beiden Beklagten die neue Instanz nicht für und darum auch nicht gegen die Erstbeklagte haben eröffnen können, weil für diese mangels Beschwer ein Rechtsmittel gar nicht statthaft sein konnte (RG3. Bb. 46 S. 415/417). Rubem standen die Beklagten miteinander nicht in notwendiger Streitgenossenschaft. Diese besteht zwar im Regelfall zwischen der offenen Handelsgesellschaft und ihren Gesellschaftern, wenn die Gesellschafter aus einer Gesellschaftsschuld mit der Gesellschaft in Anspruch genommen werben (MG3. Bb. 34 S. 365, Bb. 123 S. 151; JW. 1925 S. 756 Nr. 2: Höchster. 1930 Nr. 808). Indes macht die Rechtsprechung (bgl. auch IB. 1912 S. 147 Nr. 27) den Korbehalt, daß die Berteidigung der Beklagten gleichmäßig sei, sodaß die Voraussehung des § 62 ABO., die notwendige Einheitlichkeit in der Entscheidung. nicht durch das Auseinanderfallen der Verteidigung ausgeschaltet werde. Ebenso muß aber eine Ausnahme von der notwendigen Streitgenossenschaft anerkannt werden, wenn schon die Rlagbegrundung Umstände enthält, die zwar gegenüber allen geltend gemacht sein mögen, die aber doch eine verschiedene Beurteilung der Klage gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern als möglich erscheinen lassen. Das ist hier der Fall. Nach dem schließlichen Klagbortrag hat nicht die Erstbeklagte das Nachbargrundstück gekauft und schickt sich an, dort Wettbewerb gegen die Klägerin zu treiben, sondern die beiden anderen Beklagten tun dies außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses. Damit war, gleichviel wie die Entscheidung richtig zu fällen ist, die durch das Urteil des Oberlandesgerichts verwirklichte Möglichkeit abweichender Beurteilung gegenüber der Erstbeklagten

und ihren Gesellschaftern eröffnet. Somit sindet die Anschlüßrevision der Mägerin gegenüber der Erstbeklagten an dem Rechtsmittel der anderen Beklagten keinen Halt und ist deshalb als unzulässig zu verwerfen.

2. Rur Revision der beiden anderen Beklagten nimmt der Berufungsrichter stillschweigend an, die Wettbewerbsbeschränkung. die den Inhalt der durch den Vertrag vom 29. Oktober 1929 bewilliaten Dienstbarkeit bilbe, sei aleichzeitig Gegenstand einer von der Erstbeklagten schuldrechtlich übernommenen Verpflichtung. Er kommt zu dem Ergebnis, das Wettbewerbsberbot erstrede sich auch auf den Wettbewerb, der von dem unmittelbar angrenzenden Grundstück ausgehe, und zwar indem er sowohl die gesetzlichen Vermieterpflichten nach den §§ 535, 536 BGB. heranzieht, die Mietsache zum vertraglichen Gebrauch tauglich zu gewähren, als auch auf Grund einer ergänzenden Bertragsauslegung. Da die Klägerin nach dem Bertragsinhalt den größten Wert auf ein strenges Wettbewerbsverbot für das vermietete Grundstück ohne Beschränkung auf ihren eigenen Betriebstoff gelegt habe, und da der Wettbewerb auf dem Rachbararundstück für sie dieselben schädlichen Folgen habe, so folge daraus die schuldrechtliche Pflicht, "daß der Zweit- und der Drittbeklagte auf dem neuen Grundstück keine Konkurrenz eröffnen". Ihre Unterlassungspflicht ergebe sich aus § 128 HB., wonach diese beiden Beklagten für die Verbindlichkeiten der Erstbeklagten perfönlich als Gesamtschuldner hafteten.

Die Revision rügt, daß der Berufungsrichter die gesetzlichen Grenzen der Verpslichtung des Vermieters, dem Mieter Wettbewerd sernzuhalten, verkannt, und daß er die Schranken der ergänzenden Vertragsauslegung nicht eingehalten habe. Neben diesen Fragen bedarf aber noch die weitere der Prüfung, ob die verklagten Gesellsichafter kraft ihrer Haftung aus § 128 HBB. durch die den Wettbewerd angehende Verpslichtung der verklagten Handelsgesellschaft in Maßnahmen beschränkt werden konnten, die ihr außerhalb der Gesellschaft stehendes Vermögen betrafen.

Die Rägerin bezeichnet das Haftungsverhältnis der Gesellschafter aus Schulden der Gesellschaft mit der Formel, die Gesellschafter seien die Gesellschaft selbst, die Handlungen der Gesellschafter seien Handlungen der Gesellschaft. Das entspricht jedoch für die zu entscheidende Frage in dieser Allgemeinheit nicht der Rechtsprechung des Reichs-

gerichts und der Ordnung des Gesetzes. Die offene Handelsgesell= schaft ist zwar feine juristische Berson, sondern eine Rusammenfassung ber Gesellschafter, aber doch nach § 124 HBB. Trägerin des vom Brivatvermögen der Gefellschafter gesonderten Gesellschaftsvermögens und als solche mit wichtigen Eigenrechten ausgestattet (RG3. Bd. 102 S. 301 [302], Bb. 118 S. 295 [298]). Dem entspricht auch die Behandlung von Gesellschaftsverbindlichkeiten. "Der Bertrag, welchen eine offene Handelsgesellschaft als Vertreterin einer bestimmten Vermögensmasse abschließt, ist ein anderer Vertrag als der der Teilhaber." Das Urteil bes Reichsgerichts in JW. 1900 S. 253 Nr. 8, dem die Wendung entnommen ist, entscheidet, von diesem Grundsat ausgehend: habe die Gesellschaft sich verpflichtet, gewisse Berträge nicht ohne Ruziehung des Klägers abzuschließen, so folge daraus nicht, bak das Berbot auch jeden Gesellschafter für seine Berson betreffe. Im gleichen Sinn verlangt ein in Holdheims MSchr. 14. Jahra. 1905 S. 51 abgedrucktes Urteil des Reichsgerichts eine Trennung von Handlungen und Unterlassungen der Gesellschaft und der Gesellschafter und spricht aus, die Abrede einer Bertragsstrafe mit ber offenen Handelsgesellschaft für den Fall, daß sie mit Unterschreitung von Minbestbreisen liefere, berechtige den Verband nicht, gegen ein Mitalied der Gesellschaft die Vertragsstrafe festzuseten, das solche Lieferungen unter Preis selbst vornehme. Den gleichen Standpunkt nimmt bas Urteil des Reichsgerichts in J.B. 1902 S. 78 Mr. 10 für die Frage ein, ob ein Vertrag, der die Gesellschaft verpflichtet, allen Stoff gewisser Art bon einer bestimmten Stelle zu beziehen, auch den Gesellschafter binde, und spricht dabei aus, eine Bertragsverletzung des Gesellschafters komme nur in Frage, wenn eine Bertraasverletung der Gesellschaft vorliege. Im wesentlichen entspricht dem Standpunkt dieser Entscheidung auch das Urteil des RG. in LA. 1908 Sp. 60 Nr. 12.

Von diesem Ausgangspunkt her kann es Bedenken unterliegen, mit einer im Schrifttum vertretenen Meinung (vgl. Schwarz HB. § 128 Anm. 2; im Ergebnis anscheinend auch Düringers Hachenburg HB. § 128 Anm. 2) zu folgern, es werde dem Willen der Vertragschließenden entsprechen, daß die offene Handelsgesellsschaft durch den Abschluß die Pflicht übernehme, für die Unterlassung des Wettbewerds auch durch ihre gegenwärtigen und jeweiligen Mitglieder zu sorgen. Demgegenüber wäre zu erwägen, daß die

offene Handelsgesellschaft über die außergesellschaftlichen Belange ihrer Mitglieder nicht verfügen kann, und daß in diesem Fall die durch § 128 HB. vermittelte Haftung aller Gesellschafter für ein außergesellschaftliches Handeln ihres (vielleicht nicht vertretungsberechtigten) Gesellschafters den Gesahrenkreis wesentlich erweitern würde, in den jemand regelmäßig durch das Eingehen einer offenen Handelsgesellschaft eintritt.

Aus dem angefochtenen Urteil ist jedenfalls, zumal bei seiner ablehnenden Stellungnahme zu der gegen die Erstbeklagte gerichteten Rlage, nicht zu entnehmen, daß der Berufungsrichter die von der Gesellschaft übernommene Verpflichtung als vertragliche so weit erstreden will. Läge im Berufungsurteil diese Meinung, so müßte der Revision zugegeben werben, daß der Berufungsrichter die Grenzen der ergänzenden Auslegung überschreite. Denn mit Recht weist die Revision darauf hin, daß die Ergänzung in dem Bertragsinhalt eine Stüte als Richtlinie finden muß (RGZ. Bd. 92 S. 318 [320] u. S. 417 [421]) und nicht zu einer Erweiterung bes Vertragsgegenstands führen darf (MGA. Bd. 87 S. 211). Es könnten beshalb rechtliche Unstände dagegen bestehen, die Verpflichtung der Gesellschafter zur Unterlassung von Wettbewerb inhaltlich so anzusehen, als hätten sich die Gesellschafter versönlich entsprechend verpflichtet, während doch die Gesellschaft ihre Teilhaber nur im gesellschaftlichen Bereich bindet. Indes bedarf es feiner abschließenden Stellungnahme zu dieser Frage.

Das Urteil des erkennenden Senats in RG3. Bb. 131 S. 274 hat darauf hingewiesen, daß, auch abgesehen von dem Inhalt der durch den Mietvertrag ins Auge gesaßten Verpslichtung, eine im Lauf des Mietverhältniss auftretende Gestaltung, wie sie etwa in dem RG3. Bd. 119 S. 353 entschiedenen Fall vorlag, ein handeln des Vermieters nach § 242 BGB. als vertragswidrig erscheinen lassen kann, durch das er auch außerhald des Mietgrundstüds das Erwachsen von Wettbewerd für den Mieter zuläßt oder, was hier in Frage kommt, herbeisührt. Das würde für den vorliegenden Fall zunächst die Erstweklagte angehen, wenn sie (ohne rechtsertigenden Grund) dem Wettbewerd auf dem Nachbargrundstüd Wege dereitet hätte. Es ist aber nicht zu verkennen, daß § 242 BGB. auch das Schuldverhältnis derer beherrscht, die keine im Ursprung eigene Verpslichtung zu erfüllen haben, sondern als Garanten, als Bürgen oder

wie hier (weitergehend) als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft für deren Verpflichtung einzutreten haben. Für die Frage. ob die Gesellschafter in einem Fall wie dem vorliegenden durch Maknahmen in ihrem außergesellschaftlichen Bereich ihre Haftbflicht verlepen, ist zwar die grundsäpliche Freiheit in Wahrnehmung ihrer Brivatbelange zu beachten. Auf der andern Seite ist indes zu erwägen, ob es mit einer vertragstreuen Sorge für die Erfüllung der Gesellschaftsschuld vereinbar ist, das Vertragsziel der Gegenbartei bes gesellschaftlichen Vertrages durch solche Magnahmen zu vernichten. Bon diesem Standpunkt aus, dem die vorbezeichnete Rechtsprechung nicht entgegensteht, sprechen durchgreifende Erwägungen für die Berufungsentscheidung. Von dem in RGB. Bb, 131 S. 274 behandelten Kall und von dem im Urteil des erkennenden Senats vom 18. Februar 1932 VIII 537/31 in gleichem Sinn entschiedenen hebt sich der jett zu beurteilende dadurch ab, daß es damals an einer Wettbewerbskausel fehlte. Die Ausführungen iener Urteile, soweit sie nach der Gesetzellage und nach der Verkehrsauffassung eine Pflicht des Vermieters zum hintanhalten von Wettbewerb mangels einer Abrede berneinen, schlagen für den vorliegenden Kall also nicht ein. Kür die hier getroffene Abmachung hat der Berufungsrichter ohne Rechtsfehler angenommen, im Sinn der Beteiligten mache es keinen entscheidenden Unterschied, ob der Wettbewerb für andere Autobetriebstoffe und Die als diejenigen der Klägerin zugelassen werde: es komme nach dem Schutzweck des Vertrages auch nicht ausschlaggebend darauf an, ob eine fremde Tanktelle unmittelbar auf dem vermieteten Grundstück oder eine Reibe von Metern entfernt auf dem Nachbararundstück aufgemacht werde. Wenn der Berufungsrichter von dieser Überlegung aus den Weitbewerb als dem Aweck bes Vertrages zuwiderlaufend ansieht, so ist ihm, zunächst abgesehen von der Abgrenzung der zur Unterlassung verpflichteten Bersonen, nicht entgegenzutreten. Die Lage ist insoweit rechtlich nicht wesentlich anders als die des Falles RGR. Bb. 119 S. 353. Auch der Umstand. daß bei der Lage der Grundstlicke an der Ausfallstraße einer Großstadt die Errichtung von Tankstellen, auch von mehreren nebeneinander, gewöhnlich ist und den Wettbewerb durch Dritte als eine naheliegende Möglichkeit erscheinen lassen mußte, rechtfertigt es nicht, daß ber Vermieter die Gefahr für den Betried seinerseits verwirklicht, während er sich durch Annahme einer Wettbewerbsklausel das Interesse bes

Mieters (im Gegensatz zu der Lage des Falls RGJ. Bd. 131 S. 274) weitgehend zu eigen gemacht hat.

Kür die Beurteilung gegenüber den verklagten Gesellschaftern. beren Verpflichtung sich nach dem Borangestellten von der Verbindlichkeit des Vermieters rechtlich unterscheidet, fallen diese Umstände gleichfalls ins Gewicht. Es kann bahinstehen, ob sie den Ausschlag geben würden, wenn der außergesellschaftliche Interessenkreis der beiden Beklagten, von dem aus der Wettbewerb droht, der Sache nach von ihren gesellschaftlichen Belangen merklich geschieden wäre. Das kann aber keineswegs anerkannt werden, wenn die beiden einzigen Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft — wie hier wiederum in gemeinsamer Wahrnehmung ihrer Belange das Nachbargrundstück erwerben und dort Wettbewerb eröffnen, wenn sie also. lediglich die Rechtsform ändernd, als Miteigentümer je zur Hälfte statt als Gesellschafter auftreten. Schon dieser Umstand genügt, um die Bereitlung der die Gesellschaft verpflichtenden Wettbewerbsklausel durch das aukergesellschaftliche Vorgehen der Gesellschafter als einen Verstoß gegen Treu und Glauben und gegen die aus § 128 HB. § 242 BGB. erwachsene Pflicht zu kennzeichnen, für die Erfüllung der Gesellschaftsschuld durch die Gesellschaft einzutreten.